

Stadt Tauberbischofsheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 21. Dezember 2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 21. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 29. September 2010 in der Fassung vom 25. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Steuersatz

erhält Abs. 1 Ziffer 1 folgende Fassung:

mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens allerdings den Steuersätzen ohne Gewinnmöglichkeit nach Abs. 1 Ziffer 2. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

erhält Abs. 1 Ziffer 2 folgende Fassung:

ohne Gewinnmöglichkeit und

- Aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 65,00 €
- Aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 32,50 €

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21. Dezember 2016

Der Gemeinderat

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.